



Der Präsident

B u n d e s
rechnungshof

Der Präsident des Bundesrechnungshofes • 53048 Bonn

Herrn
André Meister

E-Mail:
a.meister.nzhxpkz2n9@fragdenstaat.de

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.06.2014

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 20 60 12 – 154/2014

Durchwahl
1033

Bonn, den
15.07.2014

**Bericht des Bundesrechnungshofes über das Nationale Cyber-Abwehrzentrum
hier: Ihr Informationsbegehren vom 25. Juni 2014**

Sehr geehrter Herr Meister,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit der externen Finanzkontrolle. Sie bitten um Über-
sendung eines Berichtes des Bundesrechnungshofes über das Nationale Cyber-Abwehr-
zentrum, aus dem die Online-Präsenz der Süddeutschen Zeitung am 7. Juni 2014 zitierte.

Der Zugang zu Dokumenten des Bundesrechnungshofes, die dessen Prüfungs- und Be-
ratungstätigkeit betreffen, richtet sich nach § 96 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO).
Nach § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO ist der Bundesrechnungshof lediglich zur Auskunft über ab-
schließend festgestellte Prüfungsergebnisse befugt. Darüber hinausgehenden Informations-
begehren kann er hingegen nach § 96 Absatz 4 Satz 3 BHO nicht entsprechen.

Im vorliegenden Fall ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es befindet sich
derzeit in der Prüfungsphase des sogenannten kontradiktorischen Verfahrens. Ein abschlie-
ßend festgestelltes Prüfungsergebnis liegt daher noch nicht vor. Im Rahmen eines kontradik-
torischen Verfahrens wird den geprüften Stellen unter anderem Gelegenheit gegeben, zu den
vorläufigen Ergebnissen der Erhebungen des Bundesrechnungshofes Stellung zu nehmen. Die
Dauer eines kontradiktorischen Verfahrens hängt dabei von zahlreichen Faktoren wie z. B.
dem Umfang und der Komplexität des Prüfungsgegenstands und der Stellungnahmen der ge-

prüfen Stellen ab. Daher ist eine Prognose, wann die Prüfung abgeschlossen werden kann, leider nicht möglich.

Ich weise an dieser Stelle bereits darauf hin, dass die Unterlagen des Prüfungsverfahrens als Verschlussache NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft sind, da wir bei der Prüfung entsprechend eingestufte Unterlagen der geprüften Stellen erhoben und verwertet haben. Teilweise sind Prüfungsunterlagen darüber hinaus von den Erhebungsstellen als „VS-VERTRAULICH“ oder „GEHEIM“ eingestuft. Damit unterliegt unser Prüfungsergebnis der Vertraulichkeitspflicht der Verschlussachenanweisung des Bundes. Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben müssen. Eine Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse ist deshalb nicht möglich.

Ihren Antrag muss ich daher ablehnen. Gebühren oder Auslagen werden keine erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christiana Kenn